



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen
NGO-KOORDINATION POST BEIJING SCHWEIZ
COORDINATION POST BEIJING DES ONG SUISSES
COORDINAZIONE POST BEIJING DELLE ONG SVIZZERE
COORDINAZIUN POST BEIJING DALLAS ONG SVIZRAS
NGO-COORDINATION POST BEIJING SWITZERLAND

In der Folge "Verein" oder „Koordination“ genannt, besteht mit Sitz in Kriens ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

Ziel des Vereins ist seit Beginn die Koordination und Vernetzung von Organisationen und interessierten Personen sowie von Gruppierungen, welche die Umsetzung der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz Beijing 1995 bezwecken. Seither verfolgt er auch die tatsächliche Gleichstellung von Frau* und Mann* und die Umsetzung der UNO- und Europaratsfrauen*rechtsnormen in der Schweiz.

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessenvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Die vom Delegiertenrat verabschiedeten Leitgedanken bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

3. Mitglieder

Die Beschlüsse und strategischen Ziele der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz Beijing 1995 werden als kleinster gemeinsamer Nenner verstanden. Bedingung für die Mitgliedschaft ist die Akzeptanz dieser Vorgaben und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

3.a. Aktivmitglieder

Jede Organisation sowie jede Gruppierung, die sich zur Umsetzung oder Untersuchung eines Themas der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz gebildet hat, kann ein Beitritts-gesuch als Aktivmitglied einreichen. Über die Aufnahme entscheidet der Delegiertenrat.

Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht im Delegiertenrat und an der Vereinsversammlung. Sie haben regelmässig an der Delegiertenratssitzung teilzunehmen.

3.b. Einzelmitglieder

Jede Frau*, die den Zweck des Vereins unterstützt, kann als Einzelmitglied beitreten. Einzelmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Sie werden regelmässig via Rundbrief über die Aktivitäten der Koordination informiert.

3.c. Gönner / Gönnerinnen

Als Gönner / Gönnerin kann jede Organisation, Gruppierung oder natürliche Person auftreten, indem sie oder er einen Gönner*innen-Beitrag entrichtet.

4. Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn die Statuten verletzt werden. Die betroffenen Mitglieder müssen vorgängig zur Diskussion an eine Sitzung des Delegiertenrats eingeladen und angehört werden. Die Vereinsversammlung stellt die Rekursinstanz dar.

6. Organe

6.1. Die Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet die Vereinsversammlung statt. An dieser Versammlung können Aktiv- und Einzelmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Aktivmitglieder. Die Einberufung geschieht spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung durch den Delegiertenrat. Nicht ordentlich traktandierete Anträge müssen vier Wochen vor der Vereinsversammlung an die Geschäftsführerin* eingereicht werden.

Im Besonderen sind die folgenden Geschäfte zu traktandieren:

- Kenntnisnahme des Jahresberichts von Geschäftsführerin* und Vorstand
- Genehmigung der Rechnung und des Revisionsstellenberichts und Entlastung der Verantwortlichen
- Verabschiedung des Budgets und die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme der Beitritte, Austritte und Ausschlüsse
- Bestätigung / Ablehnung allfälliger Rekurse
- Wahl einer Revisorin* bzw. zweier Revisorinnen*
- Wahl der Mitglieder des 3 - 6-köpfigen Vorstands aus den Delegierten oder ihren Stellvertreterinnen*
- Wahl des Präsidiums aus dem Vorstand, wobei das Präsidium aus zwei Co-Präsidentinnen* und einer Vizepräsidentin* oder einer Präsidentin* und einer Vizepräsidentin* besteht
- Abstimmung über die traktandierten Themen.

6.2. Der Delegiertenrat der Koordination

Der Delegiertenrat wird von den weiblichen* Delegierten der mittragenden Organisationen und der aktiven Gruppierungen gebildet. Über die Teilnahme männlicher* Delegierter an Sitzungen und der Jahresversammlung entscheidet der Vorstand zusammen mit der Geschäftsführung. Die Vereinsversammlung stellt die Rekursinstanz dar.

Die Organisationen und die Gruppierungen haben je eine Stimme. Der Delegiertenrat ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Er tagt in der Regel fünf Mal pro Jahr. Die Mitarbeit ist verbindlich. Wer wiederholt ohne Abmeldung fehlt, wird – nach Rücksprache mit ihrer Organisation oder Gruppierung – von der Liste des Delegiertenrats gestrichen. Stellvertretung ist zulässig; hierbei sind die Delegierte und ihre Stellvertreterin* für einen internen Informationsfluss besorgt.

Der Delegiertenrat beruft die Vereinsversammlung ein und bestimmt deren Traktanden an der der Vereinsversammlung vorangehenden Sitzung. Diese werden im Protokoll an alle Mitglieder verschickt.

6.3. Die Geschäftsführung

Der Vorstand und die Geschäftsführerin* nehmen gemeinsam die Aufgaben und Verantwortung für die Geschäftsführung der Koordination wahr. Präsidium und Vorstand sind für die Strategie, die Geschäftsführerin* ist für das Operative zuständig. Vorstand und Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

6.3.a Das Präsidium

Das Präsidium vertritt die Koordination nach aussen. Es kann diese Befugnisse im Einzelfall der Geschäftsführerin* oder einer andern Vorstandsfrau* übertragen. Das Präsidium stellt die Geschäftsführerin* an, erstellt ein Pflichtenheft für die Stelle und strebt eine funktionierende Infrastruktur sowie eine angemessene Entschädigung an.

6.3.b Der Vorstand

Bei der Besetzung des Vorstands wird die Diversität der Mitgliederorganisationen berücksichtigt. Eine Mehrheit des Vorstandes kann auch ohne Einverständnis der Geschäftsführerin* den Delegiertenrat einberufen. Der Vorstand legt dem Delegiertenrat seine Vorschläge zur Beschlussfassung vor und informiert über seine Tätigkeiten.

6.3.c Die Geschäftsführerin*

Die Geschäftsführerin* ist gemäss Pflichtenheft für das operative Geschäft verantwortlich.

Die Geschäftsführerin* kann gewisse Arbeiten delegieren.

Die Geschäftsführerin* muss bei Fragen, die eine schnelle Entscheidung verlangen, das Präsidium beiziehen und nötige Entscheide mit mindestens einem Präsidiumsmitglied fällen. Der Vorstand ist sofort über allfällige Entscheidungen zu informieren.

Die Geschäftsführerin* darf, abgesehen von Geschäften, die ihre Arbeit als Geschäftsführerin* betreffen, auch als Delegierte einer Organisation amten.

6.4. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine oder zwei Revisorinnen*.

Deren Aufgabe ist die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung sowie die Berichterstattung zu Handen der Vereinsversammlung.

7. Beschlussfähigkeit

Die ordentlich einberufenen Sitzungen aller Organe sind in ihrem Bereich unbesehen der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

8. Finanzen

Der von der Vereinsversammlung verabschiedete Jahres- und Budgetplan bildet den Rahmen für jede Tätigkeit.

Die notwendigen Gelder werden durch Mitglieder-, Gönner*innen- und Solidaritätsbeiträge sowie aus weiteren Quellen beschafft.

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Einzelpersonen können somit bis zum jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag belangt werden, Organisationen bis zu max. Fr. 200.00.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung, für die die Auflösung traktandiert worden ist, mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Aktivmitglieder erfolgen. Kommt die Auflösung mangels Erreichen des Quorums nicht zustande, wird eine zweite Versammlung einberufen. An dieser entscheiden 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder über die Auflösung.

Bei der Auflösung des Vereins kommt ein allfälliges Vermögen Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung zu. Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet über die Vergabe.

10. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. November 1996 genehmigt, und traten damit in Kraft. Sie wurden an den Jahresversammlungen von 2. September 2000, 20. März 2010, 29. März 2014 und 30. März 2015 geändert. Die vorliegende Version wurde von der Vereinsversammlung am 30. März 2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Im juristischen Streitfall gilt der deutsche Text.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 12/11/1996, geändert an den Jahresversammlungen vom 02/09/2000, 20/03/2010, 29/03/2014, 30/03/2015 und 30/3/2019.

NGO-Koordination post Beijing Schweiz: Statuten 30. März 2019